

LESERMEINUNGEN

«Viele wollen es, niemand muss!»

Lieber Werner,
Dein Engagement auf sozialer Ebene ist neu für mich und bedarf einiger zusätzlicher Richtigstellungen in der Öffentlichkeit.

- Unser Stammpersonal (Städtlemarkt Vaduz, Roxymarkt Balzers) arbeitet wochentags (5 Tage) und ist in keinsten Weise verpflichtet, sonntags zu arbeiten.

- Für die Sonntage haben wir einen eigenen Personalstamm aufgebaut.

- Unsere Sonntagsmitarbeiter sind angemeldet und geniessen dieselben Sozialleistungen wie unsere Mitarbeiter unter der Woche.

- Das Bedürfnis der Konsumenten widerspiegelt sich in unseren Umsätzen und Frequenzen (zweitstärkster Tag der Woche).

- Die fachliche Qualifikation der Sonntagsmitarbeiter ist selbstverständlich.

Seit Jahrzehnten wird in den verschiedensten Bereichen, Sonntagsarbeit verrichtet (Gastronomie, Tankstellen, Souveniergegeschäfte, Freizeitparks u.s.w.). Dazu hast Du Dich nicht geäußert (interessieren Dich nur Lebensmittelgeschäfte, die Sonntags geöffnet haben?).

In einem Punkt stimme ich mit Dir überein, es sollten die Tarife für die Sonntage gesetzlich verankert werden zum Schutze der Arbeitnehmer. Wer an Randzeiten arbeitet, sollte auch einen besseren Stundensatz beziehen. Meine Sonntagsmitarbeiter beziehen auch einen Sonntagsstundensatz.

Jahrelang war Dein Geschäft (Sunnmarkt) in Triesen geöffnet und Du hattest keine sozialen Bedenken. Wenn Du heute Deine Geschäfte im Sechs-Tages-Rhythmus betreibst, ist das Deine freie Entscheidung, die jeder zur Kenntnis nimmt, aber mach bitte keine Stimmung gegen uns unter dem Deckmantel der sozialen Gerechtigkeit.

Stefan Ospelt

Städtlemarkt Vaduz/
Roxymarkt Balzers

Kleine Steinchen

Würden bei einer Annahme der Initiative «Verfassungsfrieden» tatsächlich ein paar kleine Steinchen aus der Fürstenkrone fallen? Wenn ja, welche? Für den Durchschnittsbürger ohne Juristerei verständliche und nachvollziehbare? Oder wären es so grosse Edelsteine, die dem Fürsten a priori eine Sanktionierung angeblich verunmöglichen, trotz des Volkes Stimme? Der «Verfassungsfrieden» würde doch die Monarchie in jeder Hinsicht sicherstellen und sogar festigen, denn alles andere würde sie letztlich, früher oder später, auf die eine oder andere Weise gefährden.

Martin Sommerlad, Triesen

IN EIGENER SACHE

Hinweis zu Leserbriefen!

Damit unter der Rubrik «Leserbriefe» möglichst viele Meinungen Platz finden, ersuchen wir unsere Leserbriefschreiberinnen und -schreiber, sich möglichst kurz zu halten. Leserbriefe tragen wesentlich zur Belebung der öffentlichen Diskussion zu verschiedenen Themen bei. Belebend wirken Leserbriefe jedoch nur, wenn sie kurz und prägnant verfasst sind, mit Konzentration auf das Wesentliche, ansonsten sie das Gegenteil bewirken. Da auch unsere Rubrik «Leserbriefe» einer Planung bedarf, bitten wir unsere Leserinnen und Leser, sich möglichst kurz zu halten und als Limite eine maximale Anzahl von 2500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu respektieren. Die Redaktion behält es sich vor, zu lange Leserbriefe abzulehnen. Ebenfalls abgelehnt werden Leserbriefe mit ehrverletzendem Inhalt. Überdies bitten wir, uns die Leserbriefe bis spätestens 16 Uhr zukommen zu lassen.

redaktion@volksblatt.li

FORUM

Europarat: Regierung weicht aus

Forum: Stellungnahme des Demokratie-Sekretariates

Nachstehend eine Entgegnung des Demokratie-Sekretariats auf die am Donnerstag in den liechtensteinischen Zeitungen abgedruckte Stellungnahme der Regierung zu Händen des Europarates.

In der offiziellen Stellungnahme der Regierung zu Händen des Europarates wird kaum Bezug genommen auf die eigentliche Kritik der Venedig-Kommission. Diese gelangte zum Schluss, dass bei Annahme der fürstlichen Verfassungsinitiative der Fürst eine zu grosse Machtfülle erhalten würde und seine Kompetenzen ohne jede demokratische oder richterliche Kontrolle aufgrund seines freien Ermessens ausüben könnte. Tatsächlich könnte der Fürst mit seinen alten und neuen Kompetenzen (v.a. absolutes Vetorecht, vom Parlament unabhängiges Notrecht, Regierungsentlassung nach eigenem Gutdünken, entscheidende Einflussnahme bei der Ernennung von Richtern, geschmälerete Kompetenzen des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Monarchie) jederzeit das politische Geschehen in Liechtenstein kontrollieren.

1. Das gewichtigste Argument der Regierung besteht darin, dass das liechtensteinische direktdemokratische System grundlegend verkannt werde. In keinem anderen europäischen Land (vielleicht mit der Ausnahme der Schweiz) besitze das Volk so weitgehende direktdemokratische Einflussmöglichkeiten wie in Liechtenstein.

Das politische System Liechtensteins beruht auf einem Verfassungskompromiss, der einerseits die Rechte des Monarchen, wie dieser sie im 19. Jahrhundert ausüben konnte, in fast ungeschmälerter Form mit den Möglichkeiten eines direktdemokratischen Systems verband. Tatsächlich hat kein anderes europäisches Volk so weitgehende direktdemokratische Einflussmöglichkeiten. Liechtenstein kennt das Referendumsrecht bei Verfassungsänderungen, bei Gesetzesänderungen, bei Staatsverträgen und bei Finanzbeschlüssen, dazu kommt ein Initiativrecht bei Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Ein Volkentscheid ist (wie auch ein Beschluss des Parlaments) aber rechtlich bedeutungslos, wenn er vom Fürsten nicht sanktioniert wird. Der Fürst braucht die Verweigerung einer Sanktion nicht zu begründen.

Die direktdemokratischen Volksrechte können im Übrigen auch durch den Landtag ausgeschaltet werden, nämlich dann, wenn der Landtag seine Beschlüsse für dringlich erklärt (nicht möglich bei Staatsverträgen). Der Landtag macht von dieser Möglichkeit in der Regel nur noch bei Finanzbeschlüssen Gebrauch.

Es ist richtig, dass es bisher in der Praxis relativ selten zu einer Sanktionsverweigerung durch den Landesfürsten kam, allerdings hat der heutige Landesfürst in den letzten zehn Jahren bei Landtagsbeschlüssen zweimal davon Gebrauch gemacht (Staatsgerichtshofgesetz, Gesetz betr. die Erwachsenenbildung). Mindestens so wichtig wie die tatsächliche Sanktionsverweigerung ist jedoch die

Wirkung einer Ankündigung einer Sanktionsverweigerung für den Fall, dass eine Gesetzesvorlage in einer bestimmten vom Monarchen nicht gewollten Fassung verabschiedet werden sollte. Eine solche Ankündigung erfolgt in der Regel nicht offiziell, sondern in Gesprächen mit der Regierung (so z. B. im Zusammenhang mit einer Abänderung des Beamtengesetzes und des Schulgesetzes). Dies war auch im Zusammenhang mit der Volksinitiative für Verfassungsfrieden, dem Alternativvorschlag zur Verfassungsinitiative des Landesfürsten, geschehen, den der Fürst zum Vorhinein wortwörtlich als «Totgeburt» bezeichnete, da er diese nicht sanktionieren werde, auch wenn sie eine Volksmehrheit finden werde. Dies obwohl der Vorschlag gemäss Stellungnahme der Venedig-Kommission keine Probleme in Bezug auf die Einhaltung der europäischen Standards bietet.

2. Die Stellungnahme der Venedig-Kommission beruhe auf einer unvollständigen bzw. auch selektiven Sachverhaltsdarstellung. Teilweise werde die heute geltende Verfassung falsch ausgelegt. Die Experten würden die geltende Verfassung nicht kennen und vor allem seien sie nicht mit der liechtensteinischen Verfassungswirklichkeit vertraut.

Entgegen wiederholten Behauptungen der Regierung verfügte die Venedig-Kommission über sämtliche Unterlagen, die von der Regierung bislang veröffentlicht wurden, und über sämtliche Gutachten, die von unabhängige Experten erarbeitet wurden.

Aufgabe der Experten der Venedig-Kommission war nicht die Überprüfung der heute geltenden Verfassung, sondern die zur Volksabstimmung kommenden Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses. Inwieweit die Experten der Venedig-Kommission mit der liechtensteinischen Verfassungswirklichkeit vertraut waren (d. h. wie die geltende Verfassung von 1921 bislang ausgelegt wurde), ist daher keine entscheidende Frage. Entscheidend ist vielmehr, welcher politische Handlungsraum sich dem Landesfürsten eröffnet, wenn die geltende Verfassung im vorgeschlagenen Sinn novelliert wird.

3. Die Venedig-Kommission habe der Regierung keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben bzw. für eine Stellungnahme viel zu wenig Zeit eingeräumt.

Die Volksabstimmung über die Verfassungsinitiative findet am 14. und 16. März 2003 statt. Wenn eine Stellungnahme der Venedig-Kommission Sinn machen sollte, so musste diese vor diesem Datum vorliegen. Der liechtensteinischen Regierung war dieser Zeitplan bekannt. Sie war jedoch nicht bereit, innerhalb von wenigen Tagen zu einem Entwurf der Venedig-Kommission eine Stellungnahme abzugeben und verzichtete auch darauf, einen Vertreter der Regierung an die Sitzung der Venedig-Kommission zu schicken. Statt dessen beantragte sie eine Verschiebung des Traktandums. Die Stellungnahme der Venedig-Kommission wäre somit erst nach der Volksabstimmung eingetroffen.

Im Übrigen befasst sich die liechtensteinische Regierung seit mehreren Jahren schwerpunktmässig mit diesem Thema. Wenn sie nun argumentiert, dass eine Frist von ein paar Tagen zu knapp sei, dann ist darin eine mangelnde Bereitschaft zu einer solchen Stellungnahme zu erkennen.

4. Aus dem Bericht der Venedig-Kommission wird herausgelesen, dass es keine europäischen Standards für Demokratie gebe und dass die Verfassungsinitiative deshalb auch nicht dagegen verstossen könne.

Dieses Argument dürfte vor allem für den innenpolitischen Gebrauch bestimmt sein, wo es regelmässig verwendet wird. Wie in der Stellungnahme der Venedig-Kommission ausgeführt, gibt es sehr wohl demokratische Standards, auch wenn diese bislang in europäischen Abkommen rechtlich nicht so ausformuliert wurden, wie beispielsweise die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Individualrechte. Verkannt wird insbesondere auch, dass die Entwicklung der europäischen Monarchien hin zu repräsentativen Monarchien geht, in denen der Monarch keine grundlegenden politischen Funktionen mehr wahrnimmt – schon gar nicht nach freiem persönlichen Ermessen. Statt dessen lobt die Regierung die Auffassung von einem «dualistischen System», in dem dem Monarchen (zumindest) die gleichen politischen Rechte zukommen wie dem Volk.

5. Wenn die Verfassungsinitiative des Fürsten gegen europäische Standards verstosse, so müsse dies die heutigen Verfassung umso mehr, da die fürstliche Initiative eindeutige Verbesserungen enthalte.

Dieses Argument zielt auf einzelne Präzisierungen der heutigen Verfassung im Verfassungsvorschlag des Fürsten ab (beispielsweise, dass automatisch von einer Sanktionsverweigerung auszugehen ist, wenn der Fürst nicht innerhalb von sechs Monaten sanktioniert

oder dass das Notrecht maximal sechs Monate in Kraft beschränkt wird). Wenn man nur den Wortlaut des Verfassungstextes im Auge hat, mögen diese Ausführungen nachvollziehbar sein. Entscheidend aber ist, dass diese Präzisierungen die heutigen grundlegenden Mängel und Defizite in der Verfassung nicht beheben, sondern vielmehr bestätigen. Diese Bestimmungen aus dem Jahre 1921 waren schon damals umstritten und sind heute völlig überholt. Mit der beabsichtigten Verfassungsreform werden sie jedoch inhaltlich weitestgehend unverändert novelliert und damit in ihrem Wortlaut bestätigt. Damit wird es in Zukunft sehr schwer fallen, diese Verfassungsbestimmungen mit einem Hinweis auf den historischen Zusammenhang zeitgemäss auszulegen.

6. Ein weiteres, wiederholt vorgebrachtes Argument besteht darin, dass die Diskussion der Verfassungsinitiative durch Gremien des Europarates eine unzulässige Einmischung in innere liechtensteinische Angelegenheiten und sogar eine unzulässige Einwirkung auf hängige Gerichtsverfahren sei.

Dieses Argument dürfte ebenfalls vorwiegend der Rechtfertigung der fürstlichen Initiative in Liechtenstein dienen. Liechtenstein hat den Beitritt in den Europarat angestrebt und sich freiwillig verpflichtet, sich den europäischen Standards in Bezug auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu folgen. Demokratie-Sekretariat

Forum

Unter der Rubrik «Forum» veröffentlichen wir Zuschriften und Beiträge von Verbänden, Vereinen, Aktionen und Institutionen. Das «Forum» drückt aus, dass die in den Beiträgen geäußerten Meinungen nicht mit der Haltung der Zeitung übereinstimmen müssen.



*Claire, du hast uns viel gegeben,
Treue, Liebe und das Glück.
Ruhig lassen wir dich gehen,
denn die Liebe bleibt zurück.*

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von meiner lieben Frau, unserem lieben Mami, Schwester, Schwägerin, Grosi, Gotti, Cousine und Freundin

Claire Giancesini-Herger

30. 9. 1938 – 21. 1. 2003

Nach langer, mit vorbildlich und geduldig ertragener Krankheit durfte sie friedlich im Pflegeheim «Sunnhalb» einschlafen.

In stiller Trauer:

Josef Giancesini, Ehemann
Renato Giancesini
Karin und Jürg Steiner-Giancesini
mit Melanie und Janine
Sonja und Bernhard Gehri-Giancesini
Marilla Wyrtsch-Herger mit Familie
Karl Herger-Volken mit Familie
Margrit Gambon-Herger mit Familie
Alice Gisler-Herger mit Familie
Barbara Akdogan, Freundin
Freunde und Anverwandte

Die Abdankung mit anschliessender Urnenbeisetzung findet am Montag, 27. Januar 2003, um 10.00 Uhr, in Buchs statt. Besammlung bei der Aufbahrungshalle.

Traueradresse: Karin Steiner, Städtlistrasse 18, 9472 Grabs